

BVG-Vorsorge 2019

Plan BB-flex

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 12'000 und deren Beschäftigungsgrad mindestens 20% beträgt. Es sind zu versichern:

- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen, sofern eine Krankentaggeldversicherung über mindestens 80% und einer Leistungsdauer von 720 Tagen besteht.

Versicherter Lohn

Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn abzüglich eines reduzierten Koordinationsbetrages.

Der Koordinationsbetrag beläuft sich auf CHF 24'885 multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad. Der versicherte Lohn ist auf CHF 60'435 beschränkt.

Ergibt sich aus obiger Rechnung ein versicherter Lohn von weniger als CHF 3'555 wird er auf diesen Wert angehoben.

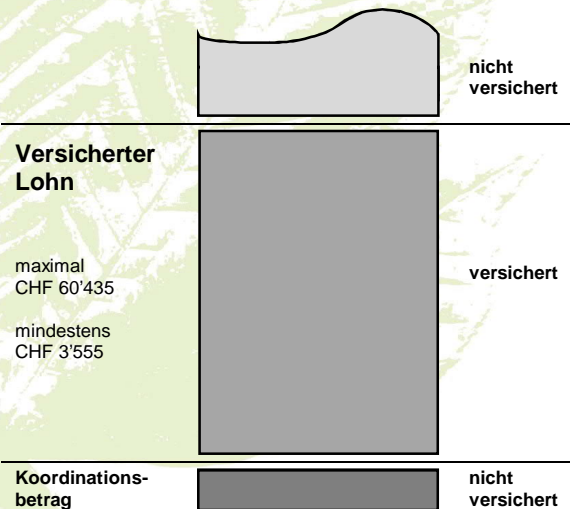
$$\text{Versicherter Lohn} = (\text{AHV-Jahreslohn}) - (\text{CHF } 24'885 \times \text{Beschäftigungsgrad})$$

$$\text{Beiträge} = \text{versicherter Jahreslohn} \times \text{Beitragsatz} + \text{CHF } 60$$

Beispiel:

AHV-pflichtiger Jahreslohn	CHF 27'000
Beschäftigungsgrad	60%
Koordinationsabzug	CHF 14'931 (60% von CHF 24'885)
Versicherter Lohn	CHF 12'069

AHV-Jahreslohn (mehr als CHF 12'000)



Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Lohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen. Zusätzlich werden pro Police jährlich CHF 60 in Rechnung gestellt. Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Alle Personen (auch Selbständigerwerbende) haben sich gegen Unfall zu versichern. Obligatorische Leistungen werden grundsätzlich erbracht.

BVG-Vorsorge 2019

Vorsorgeleistungen

Leistungen	Plan BB-flex
-------------------	---------------------

Im Alter

Altersrente	Bemessung Altersrente siehe unten
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind

Bei Invalidität

Invalidenrente	30% des versicherten Lohnes, mindestens aber Mindestleistungen gemäss BVG (siehe unten)
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit

Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird

Beitragssätze in % des versicherten Lohnes, zzgl. Verwaltungskosten*

Alter**	18-24	25-34	35-44	45-54	55-60	61-64/65
Altersgutschriften	-	7.00%	10.00%	15.00%	18.00%	18.00%
Risikobeiträge	0.34%	1.08%	2.15%	3.36%	3.40%	1.73%
Total-Beitrag	0.34%	8.08%	12.15%	18.36%	21.40%	19.73%

* Fixe Verwaltungskosten pro Police CHF 60.

** Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Bemessung der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist vom Beitrittsalter, von der Höhe des versicherten Lohnes, von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung, weiteren reglementarischen Einmaleinlagen, vom Zinssatz und vom Rentenumwandlungssatz.

Bestimmungen der Mindestinvalidenrente gemäss BVG

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Dabei setzt sich das für die Berechnung massgebende Altersguthaben zusammen aus dem oblig. Teil des Altersguthabens, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe zukünftiger Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.